

Vorlage Nr. 447/09

Betreff: **Technische Betriebe AöR - Besetzung des Verwaltungsrates**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine			27.10.2009		Berichterstattung durch:		Frau Dr. Kordfelder	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

4	Finanzen
---	----------

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	☐ keine €	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- ☐ beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
☐ in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☒ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Die Ratsmitglieder bestellen gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der „Technische Betriebe Rheine AöR“ nachfolgende Personen zu weiteren Mitgliedern bzw. zu deren persönlichen Stellvertreter/innen.

Mitglied	Persönliche / r Stellvertreter / in
(1)	
(2)	
(3)	
(4)	
(5)	
(6)	
(7)	
(8)	
(9)	
(10)	
(11)	
(12)	
(13)	
(14)	

Begründung:

zu 1)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern. Für alle Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 ist der Vorsitzende/r des Verwaltungsrats die/der jeweilige Beigeordnete der Stadt Rheine, zu deren/dessen Geschäftsbereich die der Anstalt

übertragenen Aufgaben gehören. Vertreter/in der/des Vorsitzenden ist sein/e Stellvertreter/in im Amt als Beigeordnete/r der Stadt Rheine.

Gemäß § 5 Abs. 3 werden die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Vertreter/innen vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 5 GO NRW sinngemäß. Verwaltungsratsmitglieder und ihre Vertreter/innen können außer Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine auch Bürger sein, die über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Gemäß § 5 Abs. 4 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Gemäß § 5 Abs. 7 nehmen die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Rheine und die/der Vorsitzende/r des Personalrates der AöR „Technische Betriebe Rheine“ an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.